

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Jahrgang G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. 54	-GE/19 P.I.
Datum: 16. JAN. 1996	
Verteilt 17.1.96 ✓	

H. Schrefbeck

Wien, am 12.01.1996

Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG),
Begutachtungsverfahren
GZ 68.242/145-I/B/5A/95

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übersandt.

Die Vizepräsidentin
der Vereinigung der österreichischen Richter und
Vorsitzende
der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst

Dr. Barbara Helige

Dr. Barbara Helige

25 Anlagen

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien

Tel. 52152 / 3644, Fax. 52152 / 3643

www.parlament.gv.at

STELLUNGNAHME ZUM
Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien Bundesuniversitäten
(Uni stg)
Bezug GZ 68242/145-I/B/5/A/95

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst begrüßen die Initiative, die Neuregelung der Studien an Universitäten in einem neuen klaren und in verständlicher Sprache gefaßten Gesetz zu normieren. Dieses Vorhaben scheint geglückt und ist das schon daran zu erkennen, daß schon der Gesetzestext ohne Studien der Erläuterungen verständlich und nachvollziehbar ist. Zu begrüßen ist jedenfalls jede Vereinfachung, besonders betreffend die Verwaltung der Studierenden. Die Vereinigung der österreichischen Richter hat sich in ihrer Stellungnahme sich im wesentlichen auf die Anwendbarkeit und die Folgen der Neuregelung auf das Studium der Rechtswissenschaften konzentriert, weil von die Qualität der universitären Ausbildung die Qualität der späteren Richter und Staatsanwälte und damit der Rechtsprechung insgesamt ganz wesentlich abhängt. In diesem Zusammenhang darf abgesehen von den Studienplänen die Frage der Organisation des Studiums nicht unterschätzt werden.

Wenn nun im allgemeinen Teil der Erläuterungen als wichtiges Reformziel die Verbesserung der Zielorientiertheit der Studien sowie die Verbesserung der Studienbedingungen und die Erhöhung der Effizienz des Studiensystems Ziel sind, so muß jedenfalls betont werden, daß dies Ziele sind, die die Vereinigung der österreichischen Richter als Interessenvertretung späterer Absolventen 100 %ig teilt. Eine Verbesserung der rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen im Studienrecht ist uneingeschränkt zu begrüßen. Für die Vereinigung der österreichischen Richter ist jede Verbesserung im Sinne der Erhöhung der Rechtsstaatlichkeit, in welchem Gesetz auch immer,

ein Schritt in die richtige Richtung, der gleichzeitig das Problembewußtsein und das Verantwortungsbewußtsein der Absolventen schärft. Nicht extra zu erwähnen, ist die Untragbarkeit langer Studienzeiten, die auch beim Studium der Rechtswissenschaften nach der Reform ein unerträgliches Ausmaß angenommen haben. Auch hohe Drop out Raten sind nicht zu tolerieren.

Ob die angestrebten Ziele mit dem vorliegenden Entwurf in der gewünschten Form je doch verwirklicht werden können, muß in gewissen Bereichen bezweifelt werden. So steht beispielsweise zu befürchten, daß eine Entwicklung von "Verwendungsprofilen" - dieser neue ansatz ist prinzipieel zu begrüßen - und Studienplänen durch universitäre Gremien ohne Mitsprache jener, die die Universitätsabsolventen dann in ihren Reihen aufnehmen und die Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, die Zielorientiertheit nicht gerade fördert. In keiner Weise soll hier einer reinen Praxisbezogenheit der universitären Ausbildung das Wort geredet werden. Ganz im Gegenteil ist es unabdingbar, daß die Zeit auf der Universität dazu genutzt wird, ein entsprechendes Ausbildungsniveau zu schaffen, verbunden mit der Fähigkeit im wissenschaftlicher Weise Problemlösungen in Angriff nehmen zu können. Die reine Praxisorientiertheit birgt die Gefahr in sich, daß die wissenschaftliche Arbeit zu kurz kommt, die reine wissenschaftliche Arbeit in Lehre und Forschung birgt die gleichgroße Gefahr in sich, am Bedarf vorbeizuproduzieren. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, daß die Praxis mit der Lehre in ständig fruchtbringendem Gedankenaustausch steht.

Das leiter über zur Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen aus der Sicht der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst.

Zu § 3:

Paragraph 3 Abs. 3 ist ein deutliches Beispiel für die im allgemeinen Teil der Stellungnahme ausgedrückten Befürchtungen. Hier wird ein Anhörungsrecht lediglich den regionalen und überregionalen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Verordnungen, mit denen ein Studium eingerichtet wird zuerkannt. Von dem Anhörungsrecht sind

nach dem Wortlaut die Interessenvertreter der Freiberufler, (wie die Ingenieurkammer, Ärztekammer, Notariatskammer) ebenso wie andere Interessenvertretungen, wie die Vereinigung der österreichischen Richter. Damit wird die in den Erläuterungen genannte Transparenz nicht geschaffen, sondern es werden gerade jene, die über einen allenfalls vorhandenen Bedarf nach Absolventen am besten Bescheid wissen, explizit ausgeschlossen. Damit wird schon bei der Einrichtung des Studiums die Gefahr geschaffen, am Bedarf vorbeizuproduzieren.

Zu § 4:

Die Schaffung der Notwendigkeit eines "Verwendungsprofils" der Absolventen ist prinzipiell begrüßenswert und eine positiv zu wertende Neuerung. Richtig ist in den Erläuterungen ausgeführt, daß eine sorgfältige Analyse der an die Absolventen gestellten Anforderungen der ihnen das Studiumrechnung tragen muß, Voraussetzung für eine sinnvolle Feststellung der Lehr- und Lerninhalte ist. Richtig ist auch, daß es notwendig ist, dazu die Leistungserwartungen der Umwelt und die Überlegungen miteinzubeziehen. Allerdings wird diesen Überlegungen durch den vorgeschlagenen Gesetzestext nicht Rechnung getragen. Die Studienkommission hat das Verwendungsprofil zu erarbeiten, wobei lediglich ein Anhörungsrecht der in § 4 Abs. 2 genannten Zuge vorgesehen ist. ... sei dahingestellt wie die Vertreter der Absolventen des betreffenden Studiums an der jeweiligen Universität rekrutiert werden sollen. Wie schon weiter oben ausgeführt ist hier ein Zusammenwirken der Praxis mit der Lehre bei diesem Kernstück der Reform unumgänglich. Mit einem Anhörungsrecht ist dieses Zusammenwirken nicht ausreichend gewährleistet. Das hier vorgesehene Verwendungsprofil ist keine rein universitäre Angelegenheit, sondern prägt die Ausrichtung eines Studiums ganz wesentlich und ist daher von ausschlaggebender Bedeutung, für die Erarbeitung des Studienplanes. Es ist daher sehr wesentlich für die spätere Qualitäts und Niveau der Absolventen, die ja auf dem Arbeitsmarkt schließlich unterkommen müssen. Nachdem die Universitäten selbst nur einen schmalen Bereich an zukünftigen Arbeitsplätzen in wissenschaftlichen Bereich anbieten, kann eine Fehleinschätzung des Bedarfs durch die rein im Wissenschaftsbereich tätigen Mitglieder der Studienkommission sowohl für die Absolventen, als auch für den Arbeitsmarkt

ungünstige Folgen haben. Ein Mitspracherecht jener Interessenvertretungen, die typische Berufsbilder gewisser Fachrichtungen in einem hohen Maß abdecken, ist vorzusehen. Schließlich ist noch anzumerken, daß beim Verwendungsprofil auch keine formelle Begutachtung vorgesehen ist und auch nicht vorgesehen ist, daß die Studienkommission sich im Rahmen der Beziehung äußerstehender Institutionen mit deren Überlegungen auch nur auseinanderzusetzen hat.

Zu § 5:

Auch hier werden die Berufs- und Interessenvertretungen stärker einzubeziehen sein.

Zu den § 9 ff

Verwaltungsvereinfachung ist jedenfalls zu begrüßen und das bezieht sich insbesondere auf die Abschaffung der "Immatrikulation".

Zu § 14 des Entwurfs:

Aus § 14 des Entwurfs im Zusammenhang mit den Anlagen ist abzuleiten, daß für das Studium für Rechtswissenschaften die Kenntnisse in Latein nicht mehr Zulassungsvoraussetzungen seien sollen. Ob die im allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten Reformziele damit gefördert werden, ist nicht klar. Richtig ist, daß der Lateinunterricht in den allgemeinen bildenden höheren Schulen in den letzten Jahren stark zurückgedrängt wurde und nur noch selten, ein AHS-Absolvent eine lateinische Sprache ausgezeichnet beherrscht. Unbestritten ist aber auch, daß mit dem Lateinunterricht in den allgemein bildenden höheren Schulen eine Kenntnis der Regeln der Grammatik und eine Konzentration auf sprachliche Ausdrucksfähigkeit gefördert wird, wie sie für den Juristen (die Juristin) absolut nutzbringend ist. Bei einer fortschreitenden Internationalisierung des Rechts im EU-Raum, bei der die Kenntnis fremder Rechtsordnungen immer mehr zum Vorteil gereicht, erscheint es nicht günstig, die lateinische Sprache und stark verbunden damit die Kenntnis des römischen Rechts, das die Wurzel der meisten europäischen Rechtsordnungen ist, zurückzudrängen. Schließlich ist selbstverständlicher Anwendung lateinischer Begriffe auch im österreichischen Recht indiziert.

Auffallend ist darüberhinaus, daß in einer Umfrage in einer repräsentativen Umfrage überwältigende Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen die Lateinkenntnisse für außerordentlich nützlich für die spätere Arbeit in der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis ansieht. Das hängt insbesondere mit der in der lateinischen Sprache und Grammatik gelehrten logischen Ableitung und Praxis des präzisen Denkens zusammen. Es mag sein, daß durch das Zurückdrängen des Lateinunterrichts in den Schulen ungleiche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für Rechtswissenschaften geschaffen wurde. Durch die Ablegung der Ergänzungsprüfung Latein, konnte bislang diese Ungleichheit ausgeglichen werden, ohne daß dies nach Kenntnis der Vereinigung der österreichischen Richter, zu besonderen Protesten der Studierenden geführt hätte. Dazu kommt, daß eine Kenntnis der lateinischen Sprache den Studierenden auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit Gesetzestexten des römischen Reiches in der Originalfassung ermöglicht, was eine wissenschaftliche Befassung mit dem Thema und ein nicht rein prüfungsorientiertes Auswendiglernen fördert.

Zu § 63:

Zu begrüßen ist die für alle Diplomstudien zwingend vorgesehene Verfassung einer Diplomarbeit. Gerade im Studium der Rechtswissenschaften ist das derzeit nicht usus, sondern werden Diplomarbeiten an bestimmten Universitäten (so in Wien) durch schriftliche Prüfungen ersetzt. Die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit, das Quellenstudium und das tiefere Eindringen in ein schmal begrenztes Thema, ist unerläßliche Voraussetzung für die Entwicklung der Fähigkeit wissenschaftlich zu arbeiten, eine Fähigkeit, die jeder Absolvent einer österreichischen Universität erworben haben sollte.

Wien, am 10.1.1996